

Jugendarbeit in Hessen

Regelungen der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung vom 25. Juni 2021

Angebote	Regelungen
Gruppenangebote der Jugendarbeit Angebote mit Gruppenstruktur (Regelungen im Detail)	Gruppentreffen und Angebote der Jugendarbeit sind unabhängig vom Angebotsort mit 50 Personen zzgl. Geimpfte und Genesene zulässig. (§ 16 Abs. 4) Kontaktdaten werden dokumentiert und ein Hygienekonzept wird umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 4) Es besteht keine Testpflicht. Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) bei Angeboten in geschlossenen Räumen besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 1. Ziffer 16)
Veranstaltungen ohne Gruppenstruktur (Regelungen im Detail)	Outdoor: Treffen mit mehr als 25 Personen zählen als Veranstaltungen und sind im Freien mit 500 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. (§ 16 Abs. 1) Die Teilnehmenden werden dokumentiert und ein Hygienekonzept umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 4) Bei Großveranstaltungen besteht auch im Freien eine Maskenpflicht in Bereichen mit Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass und in Warteschlangen. (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2) Indoor: Treffen mit mehr als 25 Personen zählen als Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit 250 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. (§ 16 Abs. 1) Test sind vorgeschrieben. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 2) Die Teilnehmenden werden dokumentiert und ein Hygienekonzept umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 4) Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 2 Ziffer 13)
Bildungsangebote (Regelungen im Detail)	Bildungsangebote in Präsenz sind zulässig. (§ 15 Abs. 1) Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 2 Ziffer 14)
Freizeiten und Zeltlager und mit Übernachtung (Regelungen im Detail)	Freizeiten mit Übernachtungen sind zulässig. (§ 23) Es besteht eine Testpflicht bei der Anreise und wöchentlich ab dem achten Tag. (§ 23 Satz 1 Ziffer 1) Es dürfen 50 Personen teilnehmen zzgl. Geimpfte und Genesene. (§ 16 Abs. 4) Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 1. Ziffer 9)

Detaillierte Informationen zu den Angeboten der Jugendarbeit unter www.hessischer-jugendring.de/corona